

**Markt Großheubach**



## **Hygienekonzept für die Wahllokale bei der Wahl zum Deutschen Bundestag am 26. September 2021**

Zum Schutz der Wähler/innen, Wahlvorstandsmitglieder und Wahlhelfer/innen stellt der Markt Großheubach das folgende Hygienekonzept zur Durchführung der Bundestagswahl 2021 auf.

Die jeweiligen Wahlvorsteher stellen die Einhaltung des Konzepts vor Ort sicher; ihnen wird insoweit unbeschränktes Hausrecht übertragen.

Die ordnungsgemäße und rechtssichere Durchführung der Wahlen ist auch bei Einhalten der Hygienemaßnahmen zu gewährleisten.

### **A grundsätzliche Maßnahmen**

---

#### **Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**

Die im Hygienekonzept aufgeführten Maßnahmen richten sich nach der und ergänzen die 14. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung. Diese ist auch unabhängig vom Konzept zu beachten und umzusetzen.

Sofern die jeweils aktuelle Rechtslage schärfere Maßnahmen fordert, als in diesem Hygienekonzept aufgeführt, sind diese zusätzlich oder statt der aufgeführten Maßnahmen umzusetzen. Die Wahlvorstände werden hierüber umgehend vom Wahlamt informiert.

#### **Mindestabstand**

Zu Personen, die nicht dem eigenen Haushalt angehören, ist stets ein Abstand von 1,5 Metern zu halten. Dies gilt in und vor den Wahllokalen gleichermaßen.

#### **Aufenthalt im Wahllokal**

Ausgeschilderte Wege und Markierungen sind zu befolgen.

Dort, wo es möglich ist, wird ein „Einbahnstraßensystem“ (getrennte Ein- und Ausgänge) installiert.

Im Wahlraum dürfen sich zeitgleich zusätzlich zu den Wahlvorstandsmitgliedern und Wahlhelfern/innen nur so viele sonstige Personen (Wähler/innen, Beobachter etc.) aufhalten, wie Wahlkabinen zur Verfügung stehen (Urnenwahlräume); in Briefwahl-Auszählungsräumen ist insoweit die Anzahl sonstiger Personen auf fünf begrenzt. Der Wahlvorstand stellt die Einhaltung durch entsprechende Regelung und Kontrolle (gesteuerter Zugang) sicher.

Bildet sich vor dem Wahlraum bzw. vor dem Wahlgebäude eine Warteschlange ist auch hier auf die Einhaltung der Abstandsregel hinzuwirken.

Das Wahllokal ist von Wähler/innen grundsätzlich unverzüglich nach Beendigung der Wahlhandlung (Stimmabgabe) zu verlassen, soweit sie nicht anschließend lediglich den ordnungsgemäßen Ablauf zu beobachten beabsichtigen (Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl).

#### **Mund-Nasen-Schutz (MNS)**

Bei Betreten und während des Aufenthaltes im Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, ist von allen Personen ein mindestens medizinischer MNS zu tragen; die Verwendung von MNS höheren Standards (FFP2, KN95, N95 etc.) wird empfohlen. Diese Verpflichtung besteht nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr sowie für Personen, die nachweisen können, daß ihnen aus gesundheitlichen Gründen das Tragen eines MNS nicht möglich ist.

Wähler/innen, die über keinen eigenen MNS verfügen, wird auf Wunsch ein medizinischer MNS durch den Wahlvorstand zur Verfügung gestellt.  
 Sofern erforderlich, muss ein MNS auf Verlangen des Wahlvorstands im Rahmen der Identitätsfeststellung kurz abgelegt werden.

### **Handhygiene**

Vor Betreten des Gebäudes, in dem sich das Wahllokal befindet, sind die Hände mit dem bereitgestellten Desinfektionsmittel zu desinfizieren.  
 In den Wahllokalen stehen Spender zur Händedesinfektion zur Verfügung.

### **Schreibmaterial**

Für die Wahlhandlung darf ein selbst mitgebrachter (nicht radierfähiger) Stift genutzt werden. Alternativ werden in den Wahlkabinen Stifte bereitgestellt, die vor Ort verbleibend regelmäßig durch den Wahlvorstand desinfiziert werden.

## **B zusätzliche Maßnahmen der Wahlvorstände**

### **3G-Regel für Wahlvorstandsmitglieder und Wahlhelfer/innen**

Über die Verpflichtung zum Tragen eines MNS hinaus unterliegen Mitgliedern des Wahlvorstandes sowie Wahlhelfer/innen der 3G-Regel, wobei anstelle der Vorlage eines schriftlichen Testnachweises auch eines Selbsttests vor Ort durchgeführt werden kann (Test-Kits werden zur Verfügung gestellt).

### **Hygienewände**

Im Bereich der Stimmzettelausgabe und am Tisch des Wahlvorstandes (Schriftführer) sind Hygienewände aus Plexiglas installiert.

### **Lüften**

Das Wahllokal ist regelmäßig, mindestens aber alle 20 Minuten ausreichend zu lüften. Hierfür sollte, wenn möglich, eine Quer- oder Stoßlüftung erfolgen.

### **Desinfektionsmittel**

Im Wahllokal sind Desinfektionsmittelspender aufgestellt. Die Spender sind regelmäßig auf den Füllstand zu kontrollieren und bei Bedarf aufzufüllen.

### **Aufbau des Wahllokals**

Das Wahllokal ist im Aufbau so zu belassen, daß die Einhaltung dieses Konzepts (insbesondere Mindestabstand) jederzeit eingehalten werden kann.

Die Wahlurne ist so platziert, daß ein nahes Aufeinandertreffen von Personen, die ihre Stimme bereits abgegeben haben, und Personen, die ihre Stimmzettel erhalten, möglichst vermieden wird. Hierzu wird u. a. eine „Einbahnstraßenregelung“ (getrennte Ein- und Ausgänge) zur Abwicklung des Abstimmungsverkehrs eingerichtet und ausgeschildert bzw. markiert.

### **Überwachung der Hygienemaßnahmen, Verstöße**

Der Wahlvorstand soll Personen, die sich nicht an die Hygieneregeln halten, entsprechend auf diese hinweisen und deren Einhaltung fordern.

Personen, die gegen die Pflicht zum Tragen eines MNS verstoßen, handeln gegen die Ordnung im Wahlraum und können gem. § 31 Satz 2 Bundeswahlgesetz aus dem Wahlraum verwiesen werden. Sollte es die Situation erfordern bzw. der Wahlvorstand eine Gefahr für die Gesundheit anderer an der Wahl beteiligten Personen erkennen, ist die verursachende Person entsprechend Hausrechts des Wahllokals zu verweisen und/oder ggf. über das Wahlamt die Polizei einzuschalten; dies erfolgt per Beschlussfassung durch den Wahlvorstand. Nur im Einzelfall soll bei Verstoß gegen die Pflicht zum Tragen eines MNS die

Stimmabgabe ermöglicht werden, nämlich dann, wenn eine Gefährdung anderer Personen absolut ausgeschlossen werden kann (z.B. bei nur wenig Besucherverkehr) und das Einverständnis aller Anwesenden hierzu vorliegt. Im Zweifel ist dem Schutz Dritter Vorrang einzuräumen!

Die Wahlvorstände fertigen über etwaige Vorfälle als besondere Vorkommnisse Niederschriften, die der Wahlniederschrift beizufügen sind.

## **C Ausstattung der Wahlräume und Wahlvorstände**

---

Jedes Wahllokal bzw. jeder Wahlvorstand wird zur Durchführung dieses Konzeptes mit den erforderlichen Hygieneartikeln und zusätzlichen Materialien ausgestattet. Es sind dies insbesondere:

- Handdesinfektionsmittelpender
- Handdesinfektionsmittel
- Sprühdeseinfektionsmittel und Einwegpapier (zur Oberflächendeseinfektion)
- medizinischer Mund-Nasen-Schutz (für Wahlvorstandsmitglieder, Wahlhelfer/innen und ggf. Stimmberechtigte)
- Hygieneschutzwände (für die Kontaktplätze)
- Trassierungsmaterial (Lenkung des Abstimmungsverkehrs)
- Hinweisschilder (Hygieneregeln und Wegbeschilderung)

**Großheubach, 22.09.2021**  
**Markt Großheubach**

**Hörst**  
**Verwaltungsrat**